

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Hintergrund und wesentlicher Inhalt:

Von 2003 bis 2008 arbeiteten die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken aus. Zentrales Ziel dieser Vereinbarung war es, eine Einheitlichkeit zwischen den Ländern hinsichtlich der Anforderungen an das Inverkehrbringen, die Errichtung, die Ausstattung und die Überprüfung von in die Landeszuständigkeit fallenden Heizungsanlagen zu erzielen.

Zwischenzeitlich bestehen in einigen Regelungsbereichen einschlägige EU-Rechtsakte, und zwar konkret:

- die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, welche Regelungen zum Inverkehrbringen (kurz: Ökodesign-Richtlinie) trifft, geändert durch Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, sowie

- die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, welche Anforderungen an den Betrieb beinhaltet.

Vor allem diese beiden Regelwerke waren Anlass für eine Überarbeitung der eingangs genannten Vereinbarung, um allfällige inhaltliche Konflikte bzw. Widersprüche zu bereinigen. Darüber hinaus erschien es auf Grund der zwischenzeitlichen Erfahrungen in der Praxis notwendig, die bestehende Vereinbarung in gewissen Punkten zu überarbeiten. Vor diesem Hintergrund fasste die LandesumweltreferentInnenkonferenz in ihrer Tagung am 17. Juni 2016 folgenden Beschluss:

„Die LandesumweltreferentInnenkonferenz erachtet es für notwendig, dass die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken überarbeitet wird. Eine möglichst harmonisierte Vorgehensweise in den Ländern ist dabei anzustreben. Insbesondere sollten dabei noch folgende offene Fragen abgeklärt werden:

- *Inverkehrbringen bzw. Regeln zur Marktüberwachung*
- *Grenzwerte und Intervalle für die Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW*
- *Maßnahmen zur Mängelbehebung*
- *Anforderungen für Brenn- und Kraftstoffe*
- *Schulungen für Prüforgane*
- *Prüfberichte.“*

Die dazu eingerichtete Expertengruppe nahm ihre Tätigkeit im September 2016 auf. Wie bereits in der Vergangenheit haben neben Vertretern der Länder auch Vertreter der Innung der Rauchfangkehrer, der Innung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, der Vereinigung österreichischer Kessellieferanten, der Gasbranche, der Heizölbranche und der Biomassebranche mitgewirkt.

Die wesentlichen Inhalte und die Struktur der überarbeiteten Fassung orientieren sich an der bisherigen Vereinbarung.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 8. Oktober 2020 unter anderem mit dem Thema „Art. 15a B-VG-Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“. Sie fasste dazu folgenden Beschluss:

„Die LandesumweltreferentInnen unterstützen die Überlegungen, die überarbeitete Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Heizgeräten und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2019) in Form einer „Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ zu veröffentlichen und ersuchen die jeweils zuständigen Stellen um Prüfung der weiteren Schritte, wie zum Beispiel die Außerkraftsetzung der bestehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (2010) rechtlich zu verankern.“

Allfällige Schnittstellen mit der zu erarbeitenden Wärmestrategie (Beschlüsse der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29.09.2020 und der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz vom 07.10.2020) sind zu berücksichtigen.“

Dem wird mit der gegenständlichen Verordnung Rechnung getragen. Zudem wurden zur besseren Übersichtlichkeit der Verordnung diverse Umstellungen vorgenommen, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben. Insbesondere sind in der Anlage alle maßgeblichen Grenzwerte für Regelbrennstoffe tabellarisch dargestellt.

2. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der vorliegenden Novellierung entgegenstehen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Vollzugskosten anteilig für Land und Gemeinden:

Durch die Neuerlassung der vorliegenden Verordnung unterliegen künftig ca. 1.000 Zentralheizungsanlagen, die als Hauptheizung verwendet werden, zusätzlich einer behördlichen Überprüfung (§ 11). Unter Berücksichtigung des festgelegten Tarifs von 62,08 Euro entstehen im Zweijahresrhythmus Kosten von rund 62.080 Euro, die zur geteilten Hand von den Gemeinden bzw. dem Land zu tragen sind.

Da einerseits immer mehr überprüfungspflichtige Heizungsanlagen dauerhaft stillgelegt werden und auch davon auszugehen ist, dass ein Großteil der 1.000 Heizungsanlagen aufgrund ihres Alters mittelfristig ebenfalls dauerhaft stillgelegt werden, wird der tatsächliche Mehraufwand als gering eingeschätzt.

Vollzugskosten für die Gemeinden:

Die Gemeinden müssen ab 1.1.2024 auch die angezeigten – neu errichteten - Einzelraumheizungen im Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 erfassen. Dafür ist ein Zeitaufwand von 5 min/Heizungsanlage anzunehmen. Wie viele solcher Einzelraumheizungen pro Jahr errichtet werden, kann nicht seriös abgeschätzt werden, womit der Gesamtaufwand nicht beziffert werden kann.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Eintragung ins Verzeichnis (5 min)
Personalaufwand	60,99	
Arbeitsbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	21,35	
Summe	82,34	
Summe gerundet	82,30	6,86

Externe Kosten:

Sofern sich der Betreiber oder die Betreiberin von Zentralheizungsanlagen, die nach der bisherigen Rechtslage als Zusatzheizungen verwendet wurden, für einen Weiterbetrieb derselben entscheiden, fallen für den Betreiber oder die Betreiberin einmalige Kosten in der Höhe von derzeit 85,50 Euro für eine vorgeschriebene Überprüfung und die Kosten für eine allenfalls notwendige Installation eines Pufferspeichers an. Die Anzahl der zum Weiterbetrieb gelangenden vorhandenen Zusatzheizungen nach § 21 Abs. 3 wird als sehr gering eingeschätzt, weshalb dadurch keine nennenswerten Mehraufwände entstehen dürften.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs. 1:

Die Regelung entspricht grundsätzlich jener von § 1 Abs. 1 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Die gegenständliche Verordnung trifft weiterhin Regelungen über Anforderungen von Heizungsanlagen im Hinblick auf die Lufthygiene (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG). Insofern fallen nur Heizungsanlagen, denen ein Verbrennungsprozess zu Grunde liegt und die somit Luftschadstoffe durch einen bestimmungsgemäßen Betrieb emittieren, in den Geltungsbereich der Verordnung; nicht erfasst sind dagegen Heizungsanlagen wie Wärmepumpen oder Direktstromheizungen.

Abs. 2:

Die Regelung entspricht grundsätzlich jener von § 1 Abs. 2 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung. In Abs. 2 lit. b wurde der Begriff „Dampfkesselanlagen der Müllverbrennung“ ersetzt durch einen Begriff aus der Abfallverbrennungsverordnung. Damit wurde der rechtlichen Entwicklung auf Bundesebene Rechnung getragen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht dem § 1a der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Zu § 3:

Abs. 1:

Diese Regelung entspricht inhaltlich teilweise dem § 2 Abs. 4 erster Satz der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung. Vor dem Hintergrund der neuen Struktur des vorliegenden Entwurfs, ist in § 3 künftig nur mehr die Errichtung samt Inbetriebnahme abgedeckt, während der Betrieb nun in § 5 geregelt ist.

Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 2 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde aufgrund der Neuerlassung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizgeräten bis 400 kW angepasst.

Die in diesem Absatz angeführten Heizungsanlagen müssen, bevor sie in Verkehr gebracht werden, auf einem Prüfstand verschiedensten Messzyklen unterzogen werden.

Abs. 3:

Bei festen Brennstoffen ist es hinsichtlich der spezifischen Emissionsfrachten von Bedeutung, dass die Heizungsanlage möglichst stationär betrieben wird und Betriebsphasen wie Feuererhaltung und Stop and Go minimiert werden. Um dies auch bei starken Lastschwankungen der Verbraucher zu ermöglichen, wurde der verpflichtende Einbau eines Pufferspeichers vorgeschrieben.

Eine Ausnahme ist nur für jene Fälle festgelegt, in denen eine gesicherte Wärmeabnahme vorliegt und dadurch die Vorteile eines Puffers nicht mehr derart gravierend sind. Von einer gesicherten Wärmeabnahme wird dann ausgegangen, wenn wie im Entwurf angeführt, zumindest ein dauerhafter Betrieb bei kleinster zulässigen Teillast möglich ist. Die Teillastfähigkeit einer Anlage ist ein technisches Spezifikationsmerkmal, welches u.a. im Prüfbericht zum ordnungsgemäßen Inverkehrbringen oder der technischen Dokumentation angeführt ist. Die Wärmeabnahme wird bestimmt durch den Bedarf, den alle in das Heizungssystem eingebundenen Verbraucher aufweisen. Beim Bedarf wird unterschieden zwischen Raumwärme, z.B. Heizkörper jeglicher Art, und Prozesswärme, z.B. bei Trocknungsanlagen. In den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen nur Anlagen, die zumindest teilweise den Raumwärmebedarf abdecken.

Unter Betriebszeitraum ist jener Zeitraum im Jahr zu verstehen, in dem eine Heizungsanlage in Bereitschaft gehalten wird, um einen etwaigen Wärmebedarf abzudecken. Im Ein- oder Zweifamilienhausbereich ist es z.B. üblich, die Heizungsanlage im Laufe des Frühjahrs bzw. zu Beginn des Sommers komplett auszuschalten, sodass die Heizungsanlage nicht mehr in Betrieb geht, selbst wenn die Regelung aufgrund der Temperaturen einen zeitweiligen Wärmebedarf erkennen würde.

Ob es sich bei einer Heizungsanlage um eine Zentralheizungsanlage handelt, hängt vom Hauptzweck der Heizungsanlage ab. Kachelöfen, die die produzierte Wärme hauptsächlich über Oberflächenstrahlung abgeben, sind u.a. nicht vom Begriff der Zentralheizungsanlage umfasst, selbst wenn eine Teilmenge der Energie in ein wasserführendes System eingespeist wird.

Zu § 4:

Abs. 1:

Die festgelegte Anzeigepflicht hat den Zweck, dass die Gemeinden ihrer Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 des Luftreinhaltegesetzes nachkommen können, Aufzeichnungen über Heizungsanlagen zu führen.

Die Wiederaufnahme des Betriebes einer Heizungsanlage nach einer Stilllegung ist anzeigepflichtig und unterliegt deshalb auch der erstmaligen Überprüfung nach § 11 Abs. 1. Vom Begriff der Stilllegung

sollen z.B. jene Fälle umfasst werden, bei denen eine Heizungsanlage zwar physisch noch vorhanden ist, der Betreiber oder die Betreiberin aber grundsätzlich keine Betriebsabsicht hat. Die Stilllegung unterliegt deshalb der Anzeigepflicht, da stillgelegte Heizungsanlagen nach § 10 Abs. 2 lit. c von der Überprüfungspflicht ausgenommen sind. Dadurch ist auch gesichert, dass die Überwachungsorgane wissen, dass keine Überprüfungen mehr notwendig sind und dadurch unnötige Aufwendungen vermieden werden können. Die Wortfolge „länger als ein Jahr“ wurde gewählt, um klar zu stellen, dass beispielsweise die regelmäßige Außerbetriebnahme in der warmen Jahreszeit nicht als Stilllegung zu werten ist.

Der Austausch einer bestehenden Heizungsanlage durch eine neue Heizungsanlage löst ebenso die Anzeigepflicht aus, weil dabei die alte Heizungsanlage abgebaut und die neue Heizungsanlage errichtet wird.

Abs. 2:

Bei der Anzeige handelt es sich lediglich um eine Mitteilung, damit die Behörde das Verzeichnis der Heizungsanlagen umfassend führen kann und in Kenntnis darüber ist, welche Heizungsanlagen einer Überprüfung zu unterziehen sind. Dafür reichen die in Abs. 2 angeführten Eckdaten.

Abs. 3:

Mit der Zielsetzung, einen besseren Überblick über den Heizungsanlagenbestand in Vorarlberg zu erhalten, werden mit dieser Bestimmung auch Einzelraumheizungen (Schwedenöfen, Kachelöfen) ab 1.1.2024 einer Anzeigepflicht unterworfen.

Abs. 4:

Durch diese Verpflichtung kann das Überprüfungsorgan vor Ort eine Erfüllung der Anzeigepflicht nachvollziehen und auch bei Notwendigkeit auf die angeführten Daten zurückgreifen.

Abs. 5:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 1b der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung. Zur besseren Lesbarkeit wurden wesentliche inhaltliche Regelungen direkt in den Verordnungstext übernommen und wird nicht mehr ausschließlich auf die FAV 2019 verwiesen.

Zu § 5:

Abs. 1:

Diese Regelung entspricht inhaltlich teilweise dem § 2 Abs. 4 erster Satz der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung. Vor dem Hintergrund der neuen Struktur des vorliegenden Entwurfs, ist der Betrieb nun in § 5 abgedeckt, während die Errichtung samt Inbetriebnahme künftig in § 3 geregelt ist (vgl. Erläuterung zu § 3 Abs. 1).

Abs. 2:

Die Regelung, wonach An- und Abfahrtszeiten möglichst kurz gehalten werden müssen, wurde nunmehr aufgrund der lufthygienischen Bedeutung auf Heizungsanlagen aller Leistungsklassen ausgedehnt und in den Verordnungstext übernommen. In der bisherigen Luftreinhalteverordnung war hierzu lediglich ein Verweis auf die FAV für mittelgroße Heizungsanlagen normiert.

Unter Anfahrtszeit wird jene Zeitspanne des Hochfahrens verstanden, die mindestens benötigt wird, um vom Stillstand der Heizungsanlage bis zu ihrer Minimalleistung innerhalb ihres zulässigen Wärmeleistungsbereichs zu gelangen. Die Abfahrtszeit ist jene Zeitspanne, die mindestens benötigt wird, um von der Minimalleistung in den Stillstand überzugehen. Wird die Heizungsanlage beim Abfahren nicht bis in den Stillstand übergeführt, sondern wird ein geringes Feuer erhalten, spricht man von Feuer- oder Gluterhaltung; eine derartige Betriebsweise ist eine spezielle Art des An- bzw. Abfahrprozesses und wird zur Klarstellung explizit erwähnt.

Diese Zeitspannen sind möglichst kurz zu halten, was durch eine ordnungsgemäße Dimensionierung und regeltechnische Ausführung gewährleistet werden kann.

Abs. 3:

In der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung wurde die Wartung nur in Zusammenhang mit einer notwendigen Sanierung (§ 14) angeführt. Eine ordnungsgemäße Wartung spielt aber im gesamten Lebenszyklus eine bedeutsame Rolle, insbesondere damit die Notwendigkeit einer Sanierung gar nicht erst bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht. Diesem Umstand wurde Rechnung getragen und eine allgemeine Wartungspflicht festgelegt.

Der zweite Satz dieser Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 4 letzter Satz der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Zu § 6:

Abs. 1 und 2 (Allgemeines):

Im Gegensatz zur bisher geltenden Luftreinhalteverordnung sieht der vorliegende Entwurf eine Differenzierung zwischen Regelbrennstoffen und Sonderbrennstoffen im Sinne des Artikel 18 der „Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ vor und werden nun Bedingungen für die Zulässigkeit der Verwendung von Sonderbrennstoffen normiert.

Abs. 1 lit. a und b:

Die lit. a und b entsprechen im Wesentlichen § 3 Abs. 1 lit. a der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurden adaptiert.

Es wurde eine eindeutige Definition des Begriffs „trocken“ etabliert. In der Regel ist dieser maximal zulässige Wassergehalt bei Lufttrocknung nach 2 Jahren erreicht.

Zudem wurde der Brennstoff Hackgut in einer eigenen lit. abgebildet, weil bei diesem Brennstoff eine Eingrenzung auf einen Wassergehalt von maximal 20 % aufgrund der vorhandenen Anlagentechnologien nicht erforderlich ist.

Holzbrennstoffe gelten als naturbelassen, wenn die durch forstliche Tätigkeit gewonnene Biomasse ausschließlich mechanisch behandelt wurde und keiner Verwendung unterzogen worden ist. Insbesondere gelten somit Holz aus Abbrucharbeiten, verwendete Verpackungsmaterialien, Holz, das als Hilfsmittel in Zuge von Bauarbeiten Verwendung gefunden hat, nicht als naturbelassen. Derartige Hölzer sind somit aber nicht grundsätzlich verboten, sondern fallen unter die Bezeichnung „Sonderbrennstoffe“ (§ 6 Abs. 2).

Abs. 1 lit. c:

Die lit. c entspricht im Wesentlichen dem § 3 Abs. 1 lit. b der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde adaptiert.

Der Anwendungsbereich wurde eingeschränkt, da der gegenständliche Brennstoff erhöhte Schwefelgehalte aufweist, was häufig zu Geruchsbelästigungen führt. Zudem gehen mit der Verbrennung dieses Brennstoffes überhöhte Schwefeldioxid-, Staub- und Kohlendioxid-Emissionen einher. Insofern entspricht das Zurückdrängen dieses Brennstoffes den Zielen der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes.

Abs. 1 lit. d:

Die lit. d entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 1 lit. c der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde adaptiert.

Abs. 1 lit. e:

Mit der Erwähnung von Heizöl „extra leicht“ mit biogenen Anteilen wurde der Entwicklung auf dem Brennstoffmarkt, dass dem fossilen Heizöl gemäß lit. d inzwischen fallweise biogene Anteile beigemischt werden, Rechnung getragen.

Abs. 1 lit. f:

Die lit. f entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 1 lit. d der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde adaptiert.

Der Anwendungsbereich wurde eingeschränkt, da der gegenständliche Brennstoff erhöhte Fest- und Stickstoffgehalte aufweist und deswegen mit der Verbrennung dieses Brennstoffes überhöhte Ruß- und Stickoxidemissionen einhergehen. Insofern ist das Zurückdrängen dieses Brennstoffes zur Erfüllung der Zielsetzung des Luftqualitätsplans, welcher u.a. der Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens dient, bedeutsam. Zudem sind etablierte Brennstoffe wie Heizöl „extra leicht“ verfügbar, deren Verbrennung weitaus weniger Stickoxidemissionen verursacht.

Abs. 1 lit. g:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 1 lit. e der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Abs. 1 lit. h:

Die lit. h entspricht im Wesentlichen dem § 3 Abs. 1 lit. d der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung, und es wurde eine Eingrenzung in Übereinstimmung mit der „Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ bzgl. Regelbrennstoffen getroffen.

Abs. 2:

In diesem Absatz wurde festgehalten, unter welchen Umständen Sonderbrennstoffe eingesetzt werden dürfen. Durch das Vorliegen von den genannten Bewilligungen ist sichergestellt, dass sowohl ausreichende Emissionsbegrenzungen zum Tragen kommen, als auch eine immissionsseitige Betrachtung erfolgt und damit den lufthygienischen Zielsetzungen Rechnung getragen wird.

Unter dem Stand der Technik sind einschlägige Emissionsvorschriften, wie insbesondere die Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), die Abfallverbrennungsverordnung (AVV) oder das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013) zu verstehen.

Abs. 3:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 2 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Abs. 4:

Die Ausnahme des Wassergehalts von der Bescheinigung liegt darin begründet, dass in der Praxis Holz zum Zeitpunkt des Verkaufes nicht jedenfalls schon den erforderlichen Wassergehalt erfüllt. Spätestens zum Zeitpunkt der Verwendung als Brennstoff muss dieser nach Abs. 1 lit. a erfüllt sein.

Abs. 5:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 3 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Zu § 7:

Abs. 1:

Die §§ 4 bis 8 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung werden im vorliegenden Entwurf durch den § 7 Abs. 1 samt der Anlage zur Verordnung ersetzt. Dadurch sind die Grenzwerte übersichtlich dargestellt und es wird eine bessere Lesbarkeit für den Anwender erreicht.

In den Tabellen der Anlage werden die Grenzwerte für die Regelbrennstoffe dargestellt. Dabei wurden die Grenzwerte gemäß der „Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ angepasst. Für bestehende Heizungsanlagen wurden in Einklang mit der „Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ die in der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung weniger strengen Anforderungen beibehalten.

Da diese „Technische Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ für bestimmte Leistungsklassen wiederum auf die Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 verweist, wurden im Sinne der Zielsetzung der besseren Lesbarkeit, auch diese Grenzwerte inklusive vorliegender Übergangsfristen statt des bisherigen Verweises direkt in die Anlage aufgenommen.

Abs. 2:

An dieser Stelle wurde normiert, welchen Grenzwerten mit Sonderbrennstoffen betriebene Heizungsanlagen unterliegen. Durch die Bezugnahme auf das Vorliegen einer Bewilligung nach den im § 6 Abs. 2 genannten Vorschriften, die Emissionen berücksichtigen, ist gewährleistet, dass unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Brennstoffes und des Anlagenstandortes die erforderlichen Grenzwerte im Einzelfall festgelegt sind.

Zu § 8:

Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 10 Abs. 1 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 10 Abs. 2 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Abs. 3:

Der Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem § 10 Abs. 3 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde erweitert.

Ziel der Erweiterung des bei der Gemeinde zu führenden Verzeichnisses ist, dass die Gemeinde einen möglichst vollständigen Überblick über die Heizungsanlagen in ihrem Gemeindegebiet hat, insbesondere über jene Heizungsanlagen, die überprüfungspflichtig sind.

Im Verzeichnis werden somit folgende Heizungsanlagen geführt:

- a) jene, die gemäß § 4 Abs. 1 einer Anzeigepflicht unterliegen,
- b) jene, die gemäß § 11 einer wiederkehrenden Überprüfung unterliegen,

c) jene händisch beschickten Holzzentralheizungen, die der Betreiber oder die Betreiberin unter Einhaltung der Bestimmungen des § 21 Abs. 3 weiterbetreibt und

d) jene Einzelraumheizungen, die ab dem 01.01.2024 errichtet werden (gemäß § 4 Abs. 3).

Die in lit. b angeführten Anlagen werden auf Grund von § 10 Abs. 3 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung schon im Verzeichnis erfasst; diese Verpflichtung soll weiterhin bestehen.

Viele Zentralheizungsanlagen, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung errichtet werden, fallen sowohl unter lit. a als auch lit. b. Dies deshalb, weil alle Zentralheizungsanlagen, die neu errichtet werden, einer Anzeigepflicht und die meisten davon (vgl. § 11) auch der wiederkehrenden Überprüfung unterliegen.

Zu § 9:

Abs. 1:

Der Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 1 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde adaptiert.

Um eine Angleichung an die Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 zu schaffen, werden Turbinen nunmehr ausdrücklich angeführt. Diese Erwähnung trägt der steigenden Marktbedeutung von Turbinen Rechnung.

Abs. 2:

Der Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 1 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde adaptiert.

Die Sonderanlagen werden abschließend aufgezählt und der Begriff der Sonderanlage mit dem im § 6 Abs. 2 neu etablierten Begriff des Sonderbrennstoffes verknüpft.

Für die Überprüfung dieser Anlagen sowie der stationären Motoren und Turbinen stehen den Gemeinden Organe des Landes zur Verfügung. Für andere als solche Anlagen hat sich die Gemeinde der eigenen bestellten Überwachungsorgane zu bedienen.

Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 11 Abs. 2 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 11 Abs. 3 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Abs. 5:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 11 Abs. 4 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Zu § 10:

Abs. 1:

Der Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung, und es wurden deren Inhalte an dieser Stelle zusammengeführt.

Die Verpflichtung, die Heizungsanlagen zu überprüfen, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin der jeweiligen Gemeinde, welcher sich Überwachungsorganen bedient.

Abs. 2:

Der Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 7a Abs. 4 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und den Vorgaben an die Überwachungsorgane gemäß der „Richtlinien für die Überprüfung von Heizungsanlagen“; deren Anforderungen wurden an dieser Stelle zusammengeführt und in Einklang mit der „Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ präzisiert.

Dadurch werden im Sinne der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von der Überprüfungspflicht normiert. Damit werden einerseits Heizungsanlagen, die nur in Betrieb sind, wenn das Hauptheizsystem defekt ist, und andererseits Heizungsanlagen, die sehr entlegen sind, von der Überwachungspflicht ausgenommen. Ebenso sind stillgelegte Heizungsanlagen ausgenommen. Als solche gelten Heizungsanlagen aber nur, sofern eine entsprechende Anzeige erfolgte.

Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 12 Abs. 2 erster Satz der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Die Überprüfungen sollten möglichst ohne Ankündigung stattfinden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Überprüfungen möglichst zu einem repräsentativen Zeitpunkt stattfinden. Die Details zur Durchführung der hoheitlichen Überprüfung werden in der erwähnten Richtlinie geregelt.

Abs. 4:

Damit die Ergebnisse der messtechnischen Überprüfung valide sind, werden Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Messöffnungen normiert. Dadurch ist sowohl für den Betreiber oder die Betreiberin als auch für das Überwachungsorgan klargestellt, wie Messöffnungen ausgestaltet sein müssen und es besteht somit Rechtssicherheit.

Abs. 5:

Mittels dieser Ausnahme soll die Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Aufwand gewahrt bleiben.

Abs. 6:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 12 Abs. 2 zweiter Satz der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Damit der Betreiber oder die Betreiberin der Heizungsanlage Kenntnis über die Ergebnisse der Überprüfung und die daraus resultierenden Konsequenzen, ohne Studium der Rechtslage, erlangt, werden hier dem Überwachungsorgan Verpflichtungen aufgetragen.

Abs. 7:

Mit dem Inhalt dieses Absatzes ist gewährleistet, dass das Überwachungsorgan auch eine vollständige Überprüfung der Grenzwerte bei Heizungsanlagen, bei denen eine Bewilligung i.S.d. § 6 Abs. 2 (Sonderbrennstoffe) und § 7 Abs. 1 (Regelbrennstoffe) vorliegt, vornehmen kann.

Zu § 11:

Allgemein:

Der § 11 entspricht im Wesentlichen § 12 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde an die Inhalte der „Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ angepasst.

Inhaltlich wird normiert, bei welchen Heizungsanlagen welche Arten von Überprüfungen durchgeführt werden müssen. Überdies wird auch festgelegt, wann die Überprüfungen stattfinden müssen.

Abs. 1:

Die erstmalige Überprüfung verfolgt den Zweck, dass gleich zu Beginn des Betriebszyklus die Heizungsanlagen überprüft werden und somit etwaige Probleme frühzeitig abgefangen werden.

Abs. 2:

Der Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 12 Abs. 1 lit. a der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde durch das Ersetzen des Wortlautes „periodisch“ durch „wiederkehrend“ an die Terminologie der „Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ angepasst.

Da die Heizungsanlagen einem Verschleiß und auch sich wechselnden Rahmenbedingungen (z.B. anderes Nutzerverhalten, bauliche Änderungen) unterliegen, werden wiederkehrende Intervalle für Überprüfungen normiert.

Abs. 3:

Der Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 12 Abs. 1 lit. b der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde durch das Ersetzen des Wortlautes „besondere Überprüfung“ durch „außerordentliche Überprüfung“ an die Inhalte der „Technischen Richtlinie – Heizungsanlagen (2020)“ angepasst.

Mittels der außerordentlichen Überprüfung ist es dem Überwachungsorgan möglich, anlassbezogen aufgrund eines begründeten Verdachts Überprüfungen vorzunehmen. Damit ist insbesondere bei Nachbarschaftsbeschwerden oder augenscheinlich erhöhten Emissionen eine Überprüfung zu jedem Zeitpunkt möglich.

Zu § 12:

Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt, welche Prüfschritte eine erstmalige Überprüfung jedenfalls zu beinhalten hat. Dabei fallen einerseits visuelle (Sichtprüfung) und andererseits messtechnische Prüfschritte an. Bei der

erstmaligen Überprüfung wird insbesondere überprüft, ob die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Betrieb gegeben sind.

Abs. 2:

Bei der wiederkehrenden Überprüfung fallen nur mehr eine Teilmenge der Prüfschritte der erstmaligen an.

Abs. 3:

Bei einer außerordentlichen Überprüfung ist der Prüfumfang vom Überwachungsorgan in Anbetracht der vorgefundenen Situation festzulegen.

Zu § 13:

In Einklang mit der FAV 2019 wurde die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Überwachung an dieser Stelle normiert.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 9 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde entsprechend den folgenden Ausführungen adaptiert.

Die relevanten Schadstoffe und deren Grenzwerte wurden für die mittelgroßen Heizungsanlagen, die mit Regelbrennstoffen betrieben werden, direkt in die Verordnung übernommen. Bisher war lediglich ein Verweis auf die FAV 2019 vorliegend.

Zu § 15:

Abs. 1:

Der Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem § 12 Abs. 4 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

In Abs. 1 wird zudem klargestellt, dass die Beseitigung eines nicht ordnungsgemäßen Betriebes unverzüglich zu erfolgen hat und dass das Überwachungsorgan nach Möglichkeit Nachprüfungen machen muss.

Abs. 2:

Der Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 14 Abs. 1 erster Satz und § 12 Abs. 3 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

In Abgrenzung zu Abs. 1 wird hier festgelegt, wie vorzugehen ist, wenn die Heizungsanlage trotz ordnungsgemäßen Betriebs sanierungsbedürftig ist.

Eine Sanierung muss jedenfalls erfolgen, wenn bei der Überprüfung Grenzwertverletzungen festgestellt werden.

Zudem besteht u.a. ein Sanierungsbedarf, wenn vom Überwachungsorgan Umstände festgestellt werden, die das Emissionsverhalten der Heizungsanlage nachteilig beeinflussen und somit zu einem Ausmaß an Emissionen führen, die über dem Ausmaß bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Heizungsanlage liegen. Konkrete Beispiele sind z.B. undichte Heizungsanlagen, maßgebliche Abweichung von für die Verbrennungsgüte relevanten Sensoren (Lambda Sonde), schadhafte Verbrennungsluftventilatoren, schadhafter Schamott. Sanierungsbedarf liegt auch vor, wenn ein andauernder Betrieb in An- und Abfahrzyklen stattfindet, sofern dadurch das Emissionsverhalten oder die Immissionssituation maßgeblich beeinflusst werden.

Im Abs. 2 wird die bis dato normierte Frist von einem Monat (§ 14 Abs. 3 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung) auf 8 Wochen erweitert. Dies deshalb, da sich in der Praxis vielfach gezeigt hat, dass die Sanierung innerhalb eines Monats aufgrund eines Fachkräftemangels durch den Betreiber oder die Betreiberin nicht erfolgen kann.

Abs. 3:

Der Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 14 Abs. 1 zweiter Satz der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Sofern sich herausstellt, dass es sich um ein größeres Schadensbild handelt, welches nicht durch eine bloße Wartung bzw. kleine Reparatur beseitigt werden kann, hat das Überwachungsorgan hier die

Möglichkeit, dem Betreiber oder der Betreiberin eine angemessene Sanierungsfrist auszusprechen. Der Betreiber oder die Betreiberin hat das Recht, dass diese Sanierungsfrist mit Bescheid festgelegt wird.

Abs. 4:

Der Abs. 4 entspricht im Wesentlichen § 14 Abs. 2 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Bei relativ neuen Heizungsanlagen kann die Behörde im Sinne der Verhältnismäßigkeit die Sanierungsfrist bis auf vier Jahre ausweiten, sofern das Datum der Herstellung der Heizungsanlage auch nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht mehr als 18 Jahre zurückliegt.

Abs. 5:

Der Abs. 5 entspricht dem § 14 Abs. 3 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Während der Sanierungsfrist muss der Betreiber oder die Betreiberin die Heizungsanlage derart betreiben, dass die von der Heizungsanlage ausgehenden Emissionen möglichst geringgehalten werden. Dies kann u.a. durch Verringerung der Betriebszeiten auf das absolut nötige Mindestmaß, durch Optimierung der Betriebszeiten und durch besonders sorgfältige Betriebsführung, aber auch durch kleine unmittelbar umsetzbare Wartungen oder Reparaturen erreicht werden.

Abs. 6:

Wie bei der außerordentlichen Überprüfung soll das Überwachungsorgan auch bei Nachprüfungen jene Prüfschritte vollziehen, die dem Zweck der Nachprüfung dienen.

Abs. 7:

Der Abs. 7 entspricht dem § 12 Abs. 5 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Insbesondere bei festen Brennstoffen wird hier dem Überwachungsorgan bei einem vorliegenden Verdacht, dass der Brennstoff nicht entspricht, die Möglichkeit gegeben, eine Probe u.a. im Umweltinstitut analysieren zu lassen.

Abs. 8:

Der Abs. 8 entspricht dem § 12 Abs. 6 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Das Überwachungsorgan hat die Verpflichtung, dem Betreiber oder der Betreiberin die unverzügliche Beseitigung von nicht zulässigen Brennstoffen aufzutragen.

Abs. 9:

Der Abs. 9 entspricht dem § 14 Abs. 4 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Zu § 16:

Der § 16 entspricht im Wesentlichen § 12 Abs. 7 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung und wurde ergänzt.

Grundsätzlich werden die Kosten für die Überprüfungen von der öffentlichen Hand getragen. In bestimmten Fällen werden die Kosten aufgrund dessen, dass sie aufgrund des Verhaltens des Betreibers oder der Betreiberin anfallen, an diesen weiterverrechnet. Diese Bestimmung wurde ergänzt durch die Kosten, die durch eine Überprüfung aufgrund des § 21 Abs. 3 lit. c anfallen. Diese Überprüfung wird dann notwendig, wenn der Betreiber oder die Betreiberin einen Weiterbetrieb einer Zusatzheizung nach § 2 Abs. 2 lit. b der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung anstrebt.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 13 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Zu § 18:

Abs. 1:

Die gegenständliche Regelung legitimiert die genannten Behörden und Organe zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich ist. Um eine überschießende Datenverarbeitung zu verhindern, werden die Anwendungsfälle in Abs. 1 konkret genannt.

Abs. 2:

Um die Daten(arten), die im Rahmen des Vollzugs im Sinne von Abs. 1 einer Verarbeitung bedürfen, zu konkretisieren bzw. einzugrenzen, werden sie in Abs. 2 ausdrücklich genannt. In der Praxis handelt es sich dabei beispielsweise um Daten über Eigentümer oder Eigentümerinnen und sonstige Verfügungsberechtigte von Heizungsanlagen oder über die Berufsausbildung oder sonstige fachliche Qualifikation von Personen, die als Überwachungsorgane bestellt werden sollen.

Abs. 3:

In diesem Absatz werden ergänzend zu Abs. 1 weitere zulässige Datenverwendungszwecke festgelegt. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Landesregierung legitimiert sein muss, den zuständigen Stellen des Bundes und der europäischen Union Daten zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Berichts-, Mitteilungs- oder Meldepflichten erforderlich ist.

Abs. 4:

Neben der gesetzlichen Einschränkung der Datenverarbeitung auf jene Fälle, in denen dies zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben unbedingt erforderlich ist, muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Verarbeitung in einer sicheren Art und Weise erfolgt. So ist mittels technischer und organisatorischer Vorkehrungen sicherzustellen, dass Daten weder versehentlich an Unbefugte übermittelt werden, noch, dass diese sich gezielt Zugriff auf diese verschaffen können.

Zu § 19:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 15 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung.

Zu § 20:

Abs. 1:

Ein geringfügig verzögertes Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung räumt den betroffenen Akteuren eine Vorbereitungsphase im Hinblick auf die neue Rechtslage ein.

Abs. 2:

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung muss die derzeit geltende Luftreinhalteverordnung außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 21:

Abs. 1:

Die im § 2 Abs. 2 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung normierte Pufferpflicht wird fortgeführt, jedoch die Ausnahme gemäß lit. b (keine Pufferpflicht für Zusatzheizungen, die an weniger als 30 Tagen im Jahr betrieben werden) gestrichen. Ob eine solche Zusatzheizung maximal an 30 Tagen betrieben wird, ist in der Praxis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eruierbar. Deshalb wird auf diese Regelung nun verzichtet.

Abs. 2:

Die in der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung im § 2 Abs. 2 lit. a normierte Ausnahme (keine Pufferpflicht für Heizungsanlagen, für welche durch Vorlage eines Gutachtens einer geeigneten Prüfstelle nachgewiesen wird, dass sie die Anforderungen nach den §§ 7 und 9 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen, LGBl.Nr. 56/1998, erfüllen) wird im vorliegenden Entwurf bis 31.12.2023 befristet, wodurch diese in der Praxis auch nicht konsumierte Ausnahmemöglichkeit nach Ablauf dieser Frist entfallen soll.

Abs. 3:

Zusatzheizungen ohne Pufferspeicher waren gemäß der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung hinsichtlich ihrer erlaubten Betriebsdauer auf 30 Tage eingeschränkt (§ 2 Abs. 2 lit b). Diese Bestimmung entfällt nun, ein Weiterbetrieb ist künftig nur unter den hier festgelegten Umständen (Anzeigepflicht, positive erstmalige Überprüfung, Nachrüstung eines Puffers) zulässig. Die Überprüfung hat durch das Überwachungsorgan möglichst unmittelbar nach der Anzeige zu erfolgen.

Der Begriff der Zusatzheizung erstreckt sich nur auf mit Holz befeuerte Zentralheizungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen, LGBl.Nr. 56/1998, errichtet wurden und neben einem anderen Zentralheizungssystem, zur Versorgung des Gebäudes mit Wärme noch vorhanden sind. In der Regel handelt es sich dabei um Altanlagen, die beim Einbau einer neueren Zentralheizungsanlage nicht entfernt wurden, sondern im Heizraum belassen wurden.

Abs. 4:

Bestehende Heizungsanlagen, die gemäß § 8 Abs. 1 der bisher geltenden Luftreinhalteverordnung als Sonderanlagen galten, weil in ihnen Holzbrennstoffe verbrannt wurden, die nicht naturbelassen waren, dürfen unter den normierten Voraussetzungen weiterhin betrieben werden.

Abs. 5:

Diese Regelung soll gewährleisten, dass Anlagen, die seit dem Inkrafttreten der Novelle der Luftreinhalteverordnung, LGBl.Nr. 20/2020 (08.04.2020), neu errichtet wurden und folglich der darin normierten Registrierungspflicht gemäß § 1b unterlagen, jedoch noch nicht registriert wurden, weiterhin dieser Pflicht unterliegen.

Abs. 6:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Heizungsanlagen, die von einem Hersteller oder von einer Herstellerin gemäß der Inverkehrbringens-Verordnung, LGBl. Nr. 56/1998, einer Überprüfung unterzogen wurden und insofern über einen Prüfbericht verfügen, der die Einhaltung der darin verankerten Anforderungen bestätigt, weiterhin in Betrieb genommen werden dürfen. Dies, obwohl sie über keinen Prüfbericht verfügen, der die Einhaltung der Anforderungen der gleichzeitig mit der gegenständlichen Verordnung in Kraft tretenden neuen Inverkehrbringens-Verordnung bestätigt. Unter diese Regelung fallen insbesondere noch vorhandene Lagerbestände des Herstellers oder der Herstellerin, aber auch bereits installierte, aber noch nicht in Betrieb genommene Heizungsanlagen.